

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2000

Ausgegeben am 10. August 2000

Teil I

87. Bundesgesetz: Euro-Umstellungsgesetz-Wehrrecht – EUGW  
(NR: GP XXI RV 90 AB 177 S. 33. BR: AB 6204 S. 667.)

**87. Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 1990, das Heeresdisziplingesetz 1994, das Heeresgebührengesetz 1992, das Auslandseinsatzgesetz, das Militärleistungsgesetz, das Sperrgebietsgesetz 1995, das Munitionslagergesetz, das Militär-Auszeichnungsgesetz, das Verwundetenmedaillengesetz, das Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1962 und das Kärntner Kreuz-Zulagengesetz 1970 geändert werden (Euro-Umstellungsgesetz-Wehrrecht – EUGW)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel 1

Das Wehrgesetz 1990, BGBl. Nr. 305, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 121/1998, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 59 Abs. 1 wird die Betragsangabe „30 000 S“ durch die Betragsangabe „2 200 €“ ersetzt.*
2. *Im § 59 Abs. 2, § 60 Abs. 1, § 61, § 62 und im § 63 wird die Betragsangabe „3 000 S“ jeweils durch die Betragsangabe „220 €“ ersetzt.*
3. *Im § 60 Abs. 2 wird die Betragsangabe „6 000 S“ durch die Betragsangabe „440 €“ ersetzt.*
4. *Im § 68 wird nach Abs. 4c folgender Abs. 4d eingefügt:*  
 „(4d) § 69 Abs. 26 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft.“
5. *(Verfassungsbestimmung) § 69a Abs. 5a entfällt.*
6. *§ 69a Abs. 6 lautet:*

„(6) Militärpiloten im Luftraumüberwachungsdienst gebührt als Entlohnung ein Monatsentgelt von 4 288 € einschließlich allfälliger Teuerungszulagen. Dieses Monatsentgelt erhöht sich nach Ablauf von zehn Jahren sowie danach viermal nach Ablauf jeden zweiten Jahres jeweils um 254 €. Darüber hinaus gebühren diesen Militärpiloten, sofern sie besonders qualifizierte Kommandanten- oder Fachfunktionen ausüben, Funktionszuschläge als Dienstzulage. Der Funktionszuschlag beträgt in einer Verwendung als

1. Fluglehrer .....	109 €,
2. Stellvertretender Staffelkommandant .....	109 €,
3. Stellvertretender S 3 .....	145 €,
4. Flugsicherheitsoffizier .....	145 €,
5. Simulatoroffizier .....	145 €,
6. Staffelkommandant .....	182 €,
7. S 3 und Stellvertretender Geschwaderkommandant .....	218 €,
8. Geschwaderkommandant .....	363 €.

Der Funktionszuschlag für eine Verwendung als Fluglehrer vermindert sich auf 73 €, sofern gleichzeitig ein Anspruch auf einen Funktionszuschlag nach den Z 2 bis 8 besteht. Die Summe aus Monatsentgelt, Erhöhungsbeträgen und Funktionszuschlägen erhöht sich im gleichen Ausmaß wie der Gehaltsansatz der Gehaltsstufe 6 der Dienstklasse VIII nach § 118 Abs. 5 des Gehaltsgesetzes 1956. Militärpiloten im Luftraumüberwachungsdienst werden in die Gebührenstufe 3 der Reisegebührenvorschrift 1955 eingereiht.“

7. Dem § 69 wird folgender Abs. 26 angefügt:

„(26) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2001 lauten in den §§ 59 bis 63 sowie im § 69a Abs. 6 die Betragsangaben wie folgt:

statt 2 200 € .....	30 000 S,
statt 220 € .....	3 000 S,
statt 440 € .....	6 000 S,
statt 4 288 € .....	59 000 S,
statt 254 € .....	3 500 S,
statt 109 € .....	1 500 S,
statt 145 € .....	2 000 S,
statt 182 € .....	2 500 S,
statt 218 € .....	3 000 S,
statt 363 € .....	5 000 S,
statt 73 € .....	1 000 S.“

#### Artikel 2

Das Heeresdisziplargesetz 1994, BGBl. Nr. 522, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 99/1998, wird wie folgt geändert:

1. Im § 37 Abs. 1 wird die Betragsangabe „5 000 S“ durch die Betragsangabe „360 €“ ersetzt.

2. § 78 Abs. 3 lautet:

„(3) Ist eine Verpflichtung zu Geldleistungen nicht durch 10 Cent teilbar, so sind Restbeträge von weniger als 5 Cent zu vernachlässigen und solche von 5 Cent und mehr auf volle 10 Cent aufzurunden.“

3. Im § 89 wird nach Abs. 4a folgender Abs. 4b eingefügt:

„(4b) § 90 Abs. 9 und 10 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft.“

4. Dem § 90 werden folgende Abs. 9 und 10 angefügt:

„(9) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2001 lautet im § 37 Abs. 1 die Betragsangabe statt 360 € 5 000 S.

(10) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2001 sind Verpflichtungen zu Geldleistungen auf volle Schillingbeträge abzurunden.“

#### Artikel 3

Das Heeresgebührengesetz 1992, BGBl. Nr. 422, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 122/1998, wird wie folgt geändert:

1. Im § 39 Abs. 2 und im § 55 Abs. 8 wird die Betragsangabe „100 S“ jeweils durch die Betragsangabe „7 €“ ersetzt.

2. Im § 48 wird die Betragsangabe „3 000 S“ durch die Betragsangabe „220 €“ ersetzt.

3. § 49 Abs. 3 lautet:

„(3) Ist ein Betrag nach diesem Bundesgesetz nicht durch 10 Cent teilbar, so sind Restbeträge von weniger als 5 Cent zu vernachlässigen und solche von 5 Cent und mehr auf volle 10 Cent aufzurunden.“

4. Im § 54 wird nach Abs. 1h folgender Abs. 1i eingefügt:

„(1i) § 39 Abs. 2, § 48, § 49 Abs. 3 sowie § 55 Abs. 8, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2000, treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

#### Artikel 4

Das Auslandseinsatzgesetz, BGBl. Nr. 233/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 67/1999, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 7 lautet:

„(7) Ist ein Betrag nach diesem Bundesgesetz nicht durch 10 Cent teilbar, so sind Restbeträge von weniger als 5 Cent zu vernachlässigen und solche von 5 Cent und mehr auf volle 10 Cent aufzurunden.“

2. Dem § 6a wird nach Abs. 4 folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 3 Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2000 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

### Artikel 5

Das Militärleistungsgesetz, BGBl. Nr. 174/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 259/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im § 35 Abs. 3 wird die Betragsangabe „10 S“ durch die Betragsangabe „1 €“ ersetzt.
2. Im § 36 wird die Betragsangabe „30.000 S“ durch die Betragsangabe „2 200 €“ ersetzt.
3. Im § 37a wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) § 35 Abs. 3 und § 36, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2000, treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

### Artikel 6

Das Sperrgebietsgesetz 1995, BGBl. Nr. 260, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 1 wird die Betragsangabe „30 000 S“ durch die Betragsangabe „2 200 €“ ersetzt.
2. Im § 8 wird vor Abs. 2 folgender Abs. 1b eingefügt:

„(1b) § 5 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2000 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

### Artikel 7

Das Munitionslagergesetz, BGBl. Nr. 736/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 Abs. 2 und im § 20 Z 1 werden die Worte „Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten“ jeweils durch die Worte „Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
2. Im § 16 wird die Betragsangabe „100 000 S“ durch die Betragsangabe „7 300 €“ ersetzt.
3. Im § 18 werden nach Abs. 1 folgende Abs. 1a und 1b eingefügt:

„(1a) § 7 Abs. 2 und § 20, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2000, treten mit 1. April 2000 in Kraft.

(1b) § 16 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2000 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

### Artikel 8

Das Militär-Auszeichnungsgesetz, BGBl. Nr. 361/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 30/1998, wird wie folgt geändert:

1. Im § 14 wird die Betragsangabe „3 000 S“ durch die Betragsangabe „220 €“ ersetzt.
2. Im § 17 wird nach Abs. 1e folgender Abs. 1f eingefügt:

„(1f) § 14 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2000 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

### Artikel 9

Das Verwundetenmedaillengesetz, BGBl. Nr. 371/1975, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 38/1997 wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 wird die Betragsangabe „3000 S“ durch die Betragsangabe „220 €“ ersetzt.
2. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a. (1) § 2 Abs. 1 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 38/1997 ist mit 22. April 1997 in Kraft getreten.

(2) § 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2000 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

### Artikel 10

Das Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1962, BGBl. Nr. 146, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 388/1977, wird wie folgt geändert:

1. § 8 lautet:

„§ 8. Ist ein Betrag nach diesem Bundesgesetz nicht durch 10 Cent teilbar, so sind Restbeträge von weniger als 5 Cent zu vernachlässigen und solche von 5 Cent und mehr auf volle 10 Cent aufzurunden.“

2. Im § 10 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) § 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2000 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

**Artikel 11**

Das Kärntner Kreuz-Zulagengesetz 1970, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 14/1975, wird wie folgt geändert:

*1. § 8 lautet:*

„§ 8. Ist ein Betrag nach diesem Bundesgesetz nicht durch 10 Cent teilbar, so sind Restbeträge von weniger als 5 Cent zu vernachlässigen und solche von 5 Cent und mehr auf volle 10 Cent aufzurunden.“

*2. Im § 9 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird folgender Abs. 2 angefügt:*

„(2) § 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2000 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

**Klestil**

**Schüssel**